

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Bisherige Fassung

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)
1. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	54,00 Euro
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	72,00 Euro
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	108,00 Euro
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	216,00 Euro
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	990,0 Euro

2. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	27,00 Euro
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	36,00 Euro
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	54,00 Euro
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	108,00 Euro

4. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke:

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	1.452,00 Euro
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	726,00 Euro
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	484,00 Euro

(4)
c)
für sonstige Abfallstoffe zur Deponie Mansie je Gewichtstonne
- **Gebührenklasse I** - 93,00 Euro
Direkt ablagerungsfähige Mineralfaserabfälle
- **Gebührenklasse II** - 148,00 Euro
Abfälle, die nicht direkt ablagerungsfähig sind und einer Behandlung in externen Anlagen zuzuführen sind (Siedlungsabfälle wie z.B. Hausmüll, Gewerbe- und Bauabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Marktabfälle etc.)

- **Gebührenklasse III** - 42,00 Euro
Mineralische Abfälle, die direkt abgelagert werden können (z.B. Böden und Sande gem. Anhang I Abfallablagereungsverordnung). Diese Abfälle werden in speziell hergerichteten Poldern deponiert und können aufgrund betriebstechnischer Einschränkungen nur in überschaubaren Mengen angenommen und abgelagert werden, soweit diese nicht für eigene bauliche Maßnahmen ver-

Neue Fassung

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)
1. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>55,80 Euro</u>
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>74,40 Euro</u>
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>111,60 Euro</u>
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>223,20 Euro</u>
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	<u>1.023,00 Euro</u>

2. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>27,90 Euro</u>
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>37,20 Euro</u>
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>55,80 Euro</u>
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>111,60 Euro</u>

4. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke:

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	<u>1.500,00 Euro</u>
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	<u>750,00 Euro</u>
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	<u>500,00 Euro</u>

(4)
c)
für sonstige Abfallstoffe zur Deponie Mansie je Gewichtstonne
- **Gebührenklasse I** - 93,00 Euro
Direkt ablagerungsfähige Mineralfaserabfälle
- **Gebührenklasse II** - 167,00 Euro
Abfälle, die nicht direkt ablagerungsfähig sind und einer Behandlung in externen Anlagen zuzuführen sind (Siedlungsabfälle wie z.B. Hausmüll, Gewerbe- und Bauabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Marktabfälle etc.)

- **Gebührenklasse III** - 42,00 Euro
Mineralische Abfälle, die direkt abgelagert werden können (z.B. Böden und Sande gem. Anhang I Abfallablagereungsverordnung). Diese Abfälle werden in speziell hergerichteten Poldern deponiert und können aufgrund betriebstechnischer Einschränkungen nur in überschaubaren Mengen angenommen und abgelagert werden, soweit diese nicht für eigene bauliche Maßnahmen ver-

wandt werden.

- Gebührenklasse IV - 30,00 Euro

Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle, die bei der Sanierung von Altdeponien (kommunale Altablagerungen) anfallen.

Sortenreines verwertbares Altholz 90,00 Euro

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten ist gebührenfrei.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den im privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, durch Endnutzer oder Vertreter zur Sammelstelle der Deponie Mansie ist ebenfalls gebührenfrei.

Die Anlieferung von Altmetallen und Altpapier aus Privathaushalten ist auf der Deponie Mansie und auf den Recyclinghöfen gebührenfrei.

wandt werden.

- Gebührenklasse IV - 30,00 Euro

Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle, die bei der Sanierung von Altdeponien (kommunale Altablagerungen) anfallen.

Sortenreines verwertbares Altholz **90,00 Euro**

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalt im Rahmen der Regelungen des § 18 (2) Sätze 2 und Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfuhr gebührenfrei.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den im privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, durch Endnutzer oder Vertreter zur Sammelstelle der Deponie Mansie ist ebenfalls gebührenfrei.

Die Anlieferung von Altmetallen und Altpapier aus Privathaushalten ist auf der Deponie Mansie und auf den Recyclinghöfen gebührenfrei.

Satzung zur Änderung
der Satzung des Landkreises Ammerland
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 48, 88), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 2 der Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung vom 17.12.1998 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 30.12.1992, S. 1730), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 06.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 14.12.2018, S. 127-128), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 Nr.1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	55,80 Euro
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	74,40 Euro
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	111,60 Euro
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	223,20 Euro
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	1.023,00 Euro

2. § 2 Abs.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	27,90 Euro
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	37,20 Euro
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	55,80 Euro
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	111,60 Euro

3. § 2 Abs.1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallgroßbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	1.500,00 Euro
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	750,00 Euro
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	500,00 Euro

4. § 2 Abs. 4 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

für sonstige Abfallstoffe zur Deponie Mansie je Gewichtstonne

- Gebührenklasse I - 93,00 EURO

Direkt ablagerungsfähige Mineralfaserabfälle

- Gebührenklasse II - 167,00 EURO

Abfälle, die nicht direkt ablagerungsfähig sind und einer Behandlung in externen Anlagen zuzuführen sind (Siedlungsabfälle wie z.B. Hausmüll, Gewerbe- und Bauabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Marktabfälle etc.)

- Gebührenklasse III - 42,00 EURO

Mineralische Abfälle, die direkt abgelagert werden können (z.B. Böden und Sande gem. Anhang I Abfallablagerungsverordnung). Diese Abfälle werden in speziell hergerichteten Poldern deponiert und können aufgrund betriebstechnischer Einschränkungen nur in überschaubaren Mengen angenommen und abgelagert werden, soweit diese nicht für eigene bauliche Maßnahmen verwandt werden.

- Gebührenklasse IV - 30,00 EURO

Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle, die bei der Sanierung von Altdeponien (kommunale Altablagern) anfallen.

Sortenreines verwertbares Altholz 90,00 EURO

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten ist im Rahmen der Regelungen des § 18 (2) Sätze 2 und 3 der Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung gebührenfrei.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den im privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, durch Endnutzer oder Vertreiber zur Sammelstelle der Deponie Mansie ist ebenfalls gebührenfrei.

Die Anlieferung von Altmetallen und Altpapier aus Privathaushalten ist auf der Deponie Mansie und auf den Recyclinghöfen gebührenfrei.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Westerstede, den . Dezember 2019

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat